

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Eintragungsscheinen  
für das Volksbegehren  
„Rettet die Bienen!“  
(Eintragsfrist 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1.

Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“  
der Gemeinde Eußenheim

wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01., und Dienstag, 15.01.2019**

während der Dienststunden (Mo u. Mi von 7:30 – 12 Uhr/13 – 16:30 Uhr, Di 7:30 – 12 Uhr,  
Do 7:30 – 12 Uhr/15 – 18 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Eußenheim,  
Zimmer 1.2, Am Kirchberg 16, 97776 Eußenheim, barrierefrei <sup>1)</sup>,

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit  
oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten  
**überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im  
Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen  
glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des  
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der  
Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem  
Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein  
Datensichtgerät möglich.

3.

**Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
- b) einen Eintragungsschein hat

**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01.  
bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01., und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch  
durch Erklärung zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Eußenheim, Zimmer 1.2, Am  
Kirchberg 16, 97776 Eußenheim, eingelegt werden.

4.

Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5.

Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1

in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2

**nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.

Der Eintragungsschein kann bis zum 13.02.2019, 16:30 Uhr<sup>2)</sup>

in der Gemeindeverwaltung Eußenheim, Zimmer 1.2, Am Kirchberg 16, 97776 Eußenheim schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 13.02.2019, 16:30 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9.

Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

28.12.2018

  
Schneider  
1. Bürgermeister

- 
- 1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragungsbezirke angeben.
  - 2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragungszeit anzugeben.

Angeschlagen am: 28.12.2018  
Veröffentlicht am: 10.01.2019(Markt)

Abgenommen am: 16.01.2019